



Amtssigniert. SID2021071155361
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bau- und Raumordnungsrecht

An alle Gemeinden Tirols

Mag. Beatrix Steiner

Telefon +43 512 508 2719

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Erforderliche Bauunterlagen für die Errichtung anzeigepflichtiger Photovoltaikanlagen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-7-03/31V18/13-2021

Innsbruck, 15.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der Errichtung anzeigepflichtiger Photovoltaikanlagen häufen sich Anfragen bezüglich der hierfür erforderlichen Bauunterlagen und stellt die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht daher Folgendes klar:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine bloße Anzeigepflicht von PV-Anlagen lediglich dann besteht, wenn (s. § 28 Absatz 2 lit. i und j Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018) diese mit einer Fläche von mehr als 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wand- oder Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand der Anlage zur Wand- bzw. Dachhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage bzw. der Dachfläche 30 cm übersteigt, angebracht oder geändert werden.

Für anzeigepflichtige bauliche Anlagen und somit auch die oben erwähnten anzeigepflichtigen PV-Anlagen sind hinsichtlich der Bereitstellung von Bauunterlagen die Bestimmungen des §§ 30 und § 31 TBO 2018 sowie der Bauunterlagenverordnung 2020 relevant. *(Zu beachten ist, dass in der nächsten TBO-Novelle der Begriff „Planunterlagen“ einheitlich durch den Begriff „Bauunterlagen“ ersetzt wird.)*

Gemäß § 30 Absatz 1 TBO 2018 sind einer Bauanzeige die Bauunterlagen nach § 31 TBO 2018 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Die konkret erforderlichen Bauunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben ergeben sich wiederum aus der Bauunterlagenverordnung 2020, LGBl. 132/2020:

So bestimmt § 4 Absatz 1 Bauunterlagenverordnung 2020, dass die der Bauanzeige für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben anzuschließenden Bauunterlagen Folgendes zu enthalten haben:

- a) einen Lageplan, sofern es sich um ein anzeigepflichtiges Gebäude handelt; **in allen übrigen Fällen** einen Übersichtsplan als Auszug aus der amtlichen Katastralmappe, aus dem sich die Grundstücksnummer und der Name des Eigentümers des Bauplatzes sowie die Lage und die Umriss der baulichen Anlage ergeben,
- b) eine maßstäbliche Darstellung der baulichen Anlage,

- c) eine Baubeschreibung, (Z 1) die die Abmessungen und die wesentlichen Angaben zur Konstruktion der baulichen Anlage, soweit diese sich nicht aufgrund der Darstellung nach lit. b ergeben, enthält.

Hinsichtlich der **Form** der einer Bauanzeige anzuschließenden Pläne verweist § 6 Bauunterlagenverordnung 2020 (Planunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben) zwar auf § 5 leg.cit. (Planunterlagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben), stellt jedoch klar, dass die entsprechenden Formerfordernisse nur eingehalten werden müssen, soweit dies für eine im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens hinreichend übersichtliche und genaue Darstellung erforderlich ist.

Gemäß § 31 Absatz 5 TBO 2018 müssen Bauunterlagen vom Bauwerber und von ihrem Verfasser unterfertigt werden und von einer dazu **befugten Person oder Stelle** verfasst sein. Hinsichtlich dieser Planungsbefugnis hat die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die Autorisierung zur Planerstellung an berufsrechtliche Vorschriften anknüpft, somit kompetenzrechtlich ausschließlich bundesgesetzliche Regelungen relevant sind und dem Landesgesetzgeber eine Beurteilung darüber, wem eine solche Befugnis zukommt, verwehrt ist. Es ist jedoch jedenfalls davon auszugehen, dass auch Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Befugnis entsprechende Planungen erstellen dürfen und eine Planung durch Architekten, Zivilingenieure etc. („Architektenplan“) für die bloß anzeigepflichtigen PV-Anlagen des § 28 Absatz 2 lit. i und j TBO 2018 nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Steiner

Zur Kenntnis an:

Abteilung Gemeinden, per E-Mail an: gemeinden@tirol.gv.at

Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, per E-Mail an: wasser.energierecht@tirol.gv.at

Kammer der ZiviltechnikerInnen Tirol und Vorarlberg, per E-Mail an: arch.ing.office@kammerwest.at

Tiroler Gemeindeverband, per E-Mail an: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, per E-Mail an: bauangelegenheiten@tirol.gv.at